

Meine grüne Energie.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Meerane GmbH ab dem 1. Dezember 2017

Die Stadtwerke Meerane GmbH sind Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- (1) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- (2) Herstellung und Änderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- (3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten gemäß §§ 9 und 11 NAV

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- (1) Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderungen berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung wird Rechnung getragen.
- (2) Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- (3) Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- (4) Der BKZ wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- (5) Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- (6) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
- (7) Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität (NAK) bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteileranlagen des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner NAK um mindestens 10% einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten der örtlichen Verteileranlage nach § 29 Abs. 3 NAV.

(8) Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei. Die BKZ-Berechnungsformeln und die spezifischen BKZ-Sätze (nach Berücksichtigung des 50% Anteils) lauten:

Für Haushalt-Bedarf (HH):

 $BKZ_{HH} = (P_{HA} - 33 \text{ kVA}) \times BKZ-Satz_{HH}$

Für Gewerbe-Bedarf (GW):

 $BKZ_{GW} = (P_{GW} - 33 \text{ kVA}) \times BKZ-Satz_{GW}$

(9) Für Haushaltsbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben. Folgender BKZ-Bedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf teilelektr. Versorgung (ohne WW-Bereitung):

Anzahl									ah
Haushalte	1	2	3	4	5	6	7-9	0-16	ab . 17
Summe der								VA je ere WE	
Leistungsan- forderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	3	2	1

Haushaltbedarf vollelektr. Versorgung (mit WW-Bereitung):

Anzahl									ab
Haushalte	1	2	3	4	5	6	7-9	0-16	17
Summe der							kVA je weitere WE		
Leistungs- anforderungen in kVA	34	52	64	73	81	87	5	3	2

- (10) Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Zusatzdirektheizung, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.
- (11) Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als Netzanschlusskapazität die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist durch den Anschlussnehmer bei der Anmeldung anzugeben.
- (12) Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des Baukostenzuschusses die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.
- (13) Für unterbrechbare Wärmespeicheranlagen, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.
- (14) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

- (2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- (3) Sollten die Erdarbeiten nicht durch den Netzbetreiber oder einer durch diesen beauftragten Firma erfolgen, gelten auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 Satz 4 NAV die besonderen Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH für Eigenleistungen im Bereich Tiefbau. Die besonderen Bestimmungen für Eigenleistungen werden bei Bedarf mit den Antragsunterlagen ausgehändigt.
- (4) Erschwernisse (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheit, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und/oder Ver- und Entsorgungsleitungen) berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den im Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten in tatsächlicher Höhe zu berechnen. Gleiches gilt, falls für Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschlägen seine Zustimmung verweigern, steht dem Netzbetreiber das Recht des Rücktritts vom Vertrag zu. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Netzbetreiber wird die Anschlussverlegung in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Gärtnerische oder landwirtschaftliche genutzte Flächen werden vom Netzbetreiber mit Ausnahme jeglicher Wieder- und Neubepflanzung wiederhergestellt. Befestigte Wege und Plätze sowie Baukörper werden vom Netzbetreiber grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist der Netzbetreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber eine gesonderte Abstimmung über die Art und Weise der Wiederherstellung.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere, wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahme erschwert oder unmöglich gemacht wird, der Anschlussnehmer Ansprüche stellt und/oder für den vorgesehenen Netzausbauabschnitt keine ausreichende Anzahl von Anschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird.
- (7) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

- (1) Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen nach NAV.
- (2) Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. Baustrom) ist 2 Wochen vor der Inanspruchnahme zu beantragen.
- (3) Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die

Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- (1) Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- (2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- (1) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- (2) Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage1) in Rechnung gestellt.
- (3) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von M\u00e4ngeln an der Anlage nicht m\u00f6glich, so zahlt der Anschlussnehmer hierf\u00fcr sowie f\u00fcr jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gem\u00e4\u00df Preisblatt (Anlage 1). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollst\u00e4ndige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferant pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferant ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- (2) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurde, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- (3) Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- (4) Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (5) Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht

durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(6) Bei Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder Anschlussnutzung außerhalb des betroffenen Gebäudes, wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- (1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers unter <u>www.sw-meerane.de</u> veröffentlicht.
- (2) In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

Zahlungen und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- Rechnung und Abschlagsforderung des Netzbetreibers werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschale ausweist.
- (3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Sonstiges

Zum Zweck der Vertragserfüllung und -abwicklung werden die dafür notwendigen Daten des Kunden durch den Netzbetreiber erhoben, verarbeitet, gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung genutzt und ggf. übermittelt.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01. Dezember 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Meerane GmbH vom 01. Dezember 2014.

Meerane, November 2017

Stadtwerke Meerane GmbH

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Preisblatt Befundprüfung Elektrizitätszähler

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 1. Dezember 2017

Preisblatt	netto	brutto
a) Erstmalige Inbetriebsetzung	kostenfrei	
b) Jede weitere Inbetriebsetzung oder der Versuch der Inbetriebsetzung	49,00	58,31
Montage Stromzähler		
a) Montage eines Stromzählers b) Montage eines Stromzählers (ohne separate Anfahrt, z.B. Inbetriebsetzung Netzan-	49,00	58,31
schluss)	30,00	35,70
c) Montage eines Lastgangzählers	370,00	440,30
Änderung Schaltzeiten der Tarifschal-		
tung	49,00	58,31
Zahlungsverzug/Mahnkostenpauschale		
a) Zahlungserinnerung	kostenfrei	
b) Für jede erneute schriftliche Zahlungsauf- forderung	5,00	
Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung Diese Verrechnungspreise richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Meerane GmbH zur Netznutzung. Diese sind unter www.sw-meerane.de veröfentlicht.		
Isolierung von elektrischen Anlagen Montage und spätere Demontage der Isolie- rung eines Freileitungsabschnittes (max. 50 m bis zu 4 Wochen)	164,70	195,99
Provisorische Anschlüsse (Baustrom) An-/Abklemmen des provisorischen Netzanschlusses/Zählereinbau/-ausbau, ohne Tiefbau	150,00	178,50
Wechsel Hausanschlusskasten		
a) HAK NH 00 - 100A	351,85	418,70
b) HAK NH 2 - 250A	469,62	558,85
Einbau/Wechsel von Sicherungen im Hausanschlusskasten		
Bis zu 3 Sicherungen im HAK	50,40	59,98

Pauschalen, bei denen keine Bruttobeträge ausgewiesen sind, sind von der Umsatzsteuer befreit. Bei Änderungen der Umsatzsteuer gilt automatisch der jeweils gültige Satz. Die Bruttobeträge des Preisblattes werden entsprechend angepasst.

Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 1. Dezember 2017

Preisblatt Befundprüfung Stromzähler

Die nachfolgend aufgeführten Preise gelten für die Befundprüfung eines von den Stadtwerken Meerane verwalteten Wechselstrom-/Drehstromzählers und Wandlers.

<u>Wechselstromzähler</u>	netto	brutto
Zählerwechsel	49,00€	58,31 €
Befundprüfung entsprechend Gebührenordnung	22,00€	26,18 €
Prüfschein entsprechend Gebührenordnung	10,50€	12,50 €
ggf. Versand des Prüfscheins von Prüfstelle an Antragsteller	5,30 €	6,31 €
Bearbeitungsaufwand bei den Stadtwerken Meerane GmbH	60,00 €	71,40 €

<u>Drehstromzähler</u>	netto	brutto
Zählerwechsel	49,00€	58,31 €
Befundprüfung entsprechend Gebührenordnung	34,60 €	41,17 €
Prüfschein entsprechend Gebührenordnung	10,50 €	12,50 €
ggf. Versand des Prüfscheins von Prüfstelle an Antragsteller	5,30 €	6,31 €
Bearbeitungsaufwand bei den Stadtwerken Meerane GmbH	60,00 €	71,40 €

<u>Wandlerzähler</u>	netto	brutto
Wandlerzählerwechsel	63,00€	74,97 €
Befundprüfung entsprechend Gebührenordnung	49,20 €	58,55 €
Prüfschein entsprechend Gebührenordnung	10,50 €	12,50 €
ggf. Versand des Prüfscheins von Prüfstelle an Antragsteller	5,30 €	6,31 €
Bearbeitungsaufwand bei den Stadtwerken Meerane GmbH	60,00€	71,40 €

Im Bruttopreis ist immer die aktuelle Umsatzsteuer enthalten, die derzeit $19\ \%$ beträgt.

Die Preise für die Befundprüfung anderer Zähler erhalten Sie auf Nachfrage. Schicken Sie dafür eine E-Mail mit Angabe Ihrer Anschrift und mit der Zählernummer des zu prüfenden Zählers an info@sw-meerane.de.

Messeinrichtung § 8 (2) StromGVV

Wenn das Prüfergebnis die Einhaltung der eichtechnischen Forderungen bestätigt, trägt der Antragsteller die Kosten der Befundprüfung.

Andernfalls tragen die Stadtwerke Meerane GmbH diese Kosten.